





Allgemeine Steuertipps zum Jahresende 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Sonderausgaben.....	4
1.1	Öko-Sonderausgabenpauschale.....	5
1.1.1	Wie viel bringt die Pauschale?.....	5
2	Außergewöhnliche Belastungen.....	5
2.1	Wie wirken sich außergewöhnlichen Belastungen steuerlich aus?.....	6
3	Familienbonus Plus	6
3.1	Wem steht der Bonus zu?.....	7
3.2	Auswirkung auf die Steuerbelastung.....	7
3.3	Wie wird der Familienbonus Plus berücksichtigt?.....	7
4	Kindermehrbetrag.....	7
5	Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern.....	8
6	Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener	8
6.1	Wie hoch sind die Absetzbeträge?.....	9
6.2	Geltendmachung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag	9
7	Steuroptimierung bei Kapitaleinkünften.....	9
7.1	Sonderfall Kryptowährungen	10
7.1.1	„Neuvermögen“.....	10
7.1.2	„Altvermögen“.....	10
8	Immobilien: Bezahlung der Substanzwertabgeltung.....	10
9	Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 - nur mehr bis 31.12.2023 möglich	10
9.1	Welche Ausgaben können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung noch zu Gutschriften führen?.....	11
9.1.1	Home-Office	11
9.1.2	Arbeitsmittel	11



1 Sonderausgaben

Bestimmte Ausgaben, die eigentlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind, können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden:

- **Kirchenbeiträge** können mit einem **Höchstbetrag von EUR 400,00** steuerlich geltend gemacht werden.
- **Spenden**, sofern sie an bestimmte **begünstigte Empfänger** geleistet werden. Bis auf einige Ausnahmen (zB die freiwillige Feuerwehr, Museen und Universitäten) müssen alle begünstigten Spendenempfänger in der Liste des BMF eingetragen sein. Unter diesem [Link](#) können Sie überprüfen ob Ihre Spende steuerlich abzugsfähig ist.

Wichtig: Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gelten andere Voraussetzungen.

TU Tipp: Bevor Sie Gutes tun, erkundigen Sie sich bei Ihrem TU-Berater, ob und in welcher Höhe Ihre Spende auch tatsächlich vom Finanzamt anerkannt wird und der Spendenempfänger auf der Liste angeführt ist.

Bitte kontrollieren Sie im Zuge der Abgabe Ihrer Steuererklärung, ob auch alle von Ihnen getätigten Spenden von der Spendenorganisation an das Finanzamt gemeldet wurden. Eine etwaige Nachmeldung von Spenden muss durch die Spendenorganisation erfolgen. Gerne überprüfen wir für Sie, ob alle Ihre Zahlungen beim Finanzamt gemeldet wurden.

- **Steuerberatungskosten**
- **Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung** ohne Betragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.
- **Öko-Sonderausgabenpauschale**

Wichtig: Damit Sie Ihre Sonderausgaben im Jahr 2023 noch steuerlich absetzen können, muss die **Zahlung bis spätestens 31.12.2023** tatsächlich geleistet werden (Abflussprinzip).



TU Tipp: In Familien und Partnerschaften sollte zusätzlich geprüft werden, ob Sonderausgaben beim Partner oder der Partnerin berücksichtigt werden können und sich so steuerlich optimal auswirken.

1.1 Öko-Sonderausgabenpauschale

Ab dem Jahr 2022 können Investitionen im Rahmen der Öko-Sonderausgabenpauschale für die

- **thermisch-energetische** Sanierung von Gebäuden und
- den **Austausch eines fossilen Heizungssystems** durch ein klimafreundlicheres Heizungssystem („geförderter Heizkesseltausch“)

steuerlich geltend gemacht werden.

Die **Voraussetzungen** im Überblick:

- Auszahlung einer **Bundesförderung** für die Ausgaben
- **Mindesthöhe** der Ausgaben nach Abzug aller ausbezahlten Förderungen:
 - thermisch-energetische Sanierung: EUR 4.000
 - geförderter Heizkesseltausch: EUR 2.000

1.1.1 Wie viel bringt die Pauschale?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können bei thermisch energetischer Sanierung EUR 800 und bei gefördertem Heizkesseltausch EUR 400 **jährlich** als „Öko-Sonderausgabenpauschale“ **über 5 Jahre** angesetzt werden.

Insgesamt werden über den Berücksichtigungszeitraum von 5 Jahren somit EUR 4.000 bzw. EUR 2.000 steuerlich wirksam.

Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2023 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2023 eingebracht wird.

2 Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind bestimmte **private Ausgaben**, die in Ihrer Steuererklärung berücksichtigt werden können.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Belastung außergewöhnlich und zwangsläufig ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:



- **Krankheitskosten** wie zum Beispiel Honorare von Ärzten oder Krankenhäusern, Medikamente, Zahnbehandlungen, Sehbehelfe oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte
- Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern
 - **Hinweis:** Es können jedoch nicht die tatsächlichen Ausgaben, sondern nur ein Pauschalbetrag von **EUR 110** pro Monat der Berufsausbildung geltend gemacht werden.
- Katastrophenschäden
- Kosten für Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung
- Künstliche Befruchtung und Adoptionskosten

Auch im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen gilt das **Abflussprinzip**. Die Ausgaben können **im Jahr der Bezahlung** steuerlich abgesetzt werden. Werden Ausgaben von Ihrer Versicherung rückerstattet, können diese nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

2.1 Wie wirken sich außergewöhnlichen Belastungen steuerlich aus?

Beim Großteil der außergewöhnlichen Belastungen ist ein **individueller Selbstbehalt** zu berücksichtigen. Dieser Selbstbehalt ist abhängig von Ihrem Einkommen sowie Familienstand und kann bis zu maximal 12% Ihres Einkommens betragen.

Ihre Ausgaben müssen somit einen bestimmten Wert übersteigen, um einen steuerlichen Effekt zu erzielen.

TU Tipp: Bündeln Sie Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen wie höhere Zahnarztrechnungen - wenn möglich - in einem Jahr, um den (hohen) Selbstbehalt zu überschreiten.

Kein Selbstbehalt ist bei Ausgaben für Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Behinderungen, Pflegekosten und bei bestimmten Erkrankungen wie Diabetes zu berücksichtigen. In den meisten dieser Fälle wird vom Finanzamt ein pauschaler Betrag anerkannt.

3 Familienbonus Plus

Beim Familienbonus Plus handelt es sich um einen **steuerlichen Absetzbetrag** für Familien mit Kindern. Die **jährliche Steuerbelastung** des Steuerpflichtigen reduziert sich im Jahr 2023 um bis zu

- jährlich **EUR 2.000** pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



- jährlich **EUR 650** pro Kind ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

3.1 Wem steht der Bonus zu?

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme erfüllt sein:

- Bezug von **Familienbeihilfe** für das Kind
- Antragsteller ist in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtig**
- Kind lebt in Österreich (bei getrenntlebenden Eltern ist auch ein EWR-Staat oder die Schweiz zulässig)

3.2 Auswirkung auf die Steuerbelastung

Da es sich um einen Absetzbetrag handelt, wird der Familienbonus Plus direkt von der Einkommensteuer und nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Wichtig zu beachten ist, dass der Familienbonus Plus zu keinem negativen Steuerbetrag führen kann. Die Höhe des Familienbonus Plus ist somit mit der Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer begrenzt. Dementsprechend profitieren Sie auch nur davon, wenn Sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben.

3.3 Wie wird der Familienbonus Plus berücksichtigt?

Der Familienbonus Plus kann auf zwei Arten beansprucht werden:

- monatlich über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers
- jährlich im Rahmen der Steuererklärung

Die Art der Berücksichtigung hat auf die Höhe keinen Einfluss. Einzig der Zeitpunkt der Berücksichtigung (monatlich oder jährlich) unterscheidet die zwei Möglichkeiten.

Hinweis: Wenn der Familienbonus Plus unterjährig über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers geltend gemacht wird, muss dieser im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung trotzdem erneut beantragt werden. Ansonsten drohen Rückzahlungsforderungen des Finanzamts.

TU Tipp: Wenn Sie heuer zu wenig Einkünfte erzielen kann es sinnvoll sein, den Antrag auf Familienbonus Plus zurückzuziehen. Durch geteilte Geltendmachung des Familienbonus Plus mit Ihrem (Ehe-)Partner kann die Steuerwirkung des Familienbonus Plus optimiert werden.

4 Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, beträgt im Jahr 2023 **EUR 550 pro Kind**. Dieser steht jenen Eltern zu, die zwar Anspruch auf den Familienbonus Plus hätte, bei denen sich dieser aber



durch geringe Einkünfte nicht auswirkt (Ausnahme: Es werden mehr als 330 Tage Arbeitslosenentgelt oder Notstandshilfe bezogen).

5 Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern

Die Kosten für die Berufsausbildung eines Kindes **außerhalb des Wohnortes** können steuerlich als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass es **im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** gibt.

Grundsätzlich kann diese Voraussetzung wie folgt verstanden werden:

- Keine vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit im Umkreis von 80 km des Wohnortes
- Tägliche Hin- und Rückfahrt zum Ausbildungsort von mehr als einer Stunde unabhängig von der Entfernung
- Der Freibetrag besteht auch für Schüler/-innen und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweiunterkunft (z.B. Internat) wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Der **Maximalbetrag** der steuerlich geltend gemacht werden kann liegt bei einer **Pauschale von EUR 110,00 pro Monat**. Auch wenn die tatsächlichen Kosten höher sind, können diese nicht angesetzt werden.

TU Tipp: Ob der Pauschalbetrag in der Steuerklärung abgesetzt werden kann muss gründlich geprüft werden. Kontaktieren Sie hierzu ihren TU-Berater, damit wir dies im Einzelfall für Sie prüfen können.

6 Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den **Alleinverdienerabsetzbetrag** geltend machen, wenn,

- sie **mehr als sechs Monate im Kalenderjahr** verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben und
- von ihrem Ehepartner oder ihrem Lebensgefährten **nicht dauerhaft getrennt** leben und
- deren Ehepartner oder Lebensgefährte **nicht mehr als EUR 6.312 jährlich** (im Jahr 2023) verdient

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den **Alleinerzieherabsetzbetrag** geltend machen, wenn



- sie nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten in einer Gemeinschaft leben und
- sie für ihr Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten

6.1 Wie hoch sind die Absetzbeträge?

Jährlich können der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag in folgender Höhe (Werte für 2023) geltend gemacht werden:

- Für ein Kind - **EUR 520**
- Für zwei Kinder - **EUR 704**
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um **EUR 232**

6.2 Geltendmachung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

Während des Kalenderjahres ist eine Berücksichtigung beim Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle mithilfe des Formular E 30 möglich. Fällt der Anspruch während des Jahres weg, muss die Meldung an den Arbeitgeber bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats mithilfe dem Formular E31 erfolgen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Geltendmachung nachträglich beim Finanzamt mithilfe der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung möglich.

7 Steueroptimierung bei Kapitaleinkünften

Zinsen aus Anleihen, Dividenden, Gewinnausschüttungen sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Kapitalvermögen unterliegen dem **besonderen Steuersatz von 27,5%**.

Zinsen aus Girokonten und Sparbüchern werden mit 25% besteuert.

Wenn Sie im **Jahr 2023** steuerpflichtige Gewinne durch Verkauf von Kapitalanlagen, Dividenden oder Anleihezinserträge erzielt haben, können Sie überlegen, diese Erträge noch bis Jahresende mit realisierten Substanzverlusten in gleicher Höhe auszugleichen.

Sie können zum Beispiel jene Aktien in Ihrem Portfolio verkaufen, die aktuell durch einen niedrigen Kurs einen Verlust erzielen. Dieser Verlust kann - unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um Neuvermögen handelt - mit steuerpflichtigen Substanzgewinnen, Dividenden oder Anleihezinserträgen (nicht mit Sparsbuchzinsen) verrechnet werden und Sie können damit Ihre Steuerbelastung reduzieren.



7.1 Sonderfall Kryptowährungen

Seit 2022 ist die **Besteuerung von Kryptowährungen** gesetzlich verankert und geregelt. Kryptowährungen werden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Die Voraussetzung zur Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist, dass es sich bei den Kryptowährungen um „Neuvermögen“ handelt.

7.1.1 „Neuvermögen“

Kryptowährungen zählen zu **Neuvermögen**, wenn diese **ab dem 01.03.2021 angeschafft** wurden.

7.1.2 „Altvermögen“

Kryptowährungen, die **vor dem 01.03.2021** angeschafft wurden, gelten steuerlich als „**Altvermögen**“ – für diese gilt weiterhin die **Spekulationsfrist von 1 Jahr**. Nach Ablauf der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von diesen Kryptowährungen **steuerfrei**.

8 Immobilien: Bezahlung der Substanzwertabgeltung

Wenn Sie eine Immobilie unter **Vorbehalt des Fruchtgenussrechts** als Geschenk erhalten und die Zahlung einer Substanzwertabgeltung vereinbart haben, dann vergessen Sie nicht, die Substanzwertabgeltung in Höhe der Abschreibung jährlich **vor Jahresende** an den Geschenknehmer zu **überweisen**. **Andernfalls** können Sie bei Ihren Vermietungseinkünften **keine Abschreibung** geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass es laut Meinung der Finanz zusätzlich zur Zahlung einer publizitätswirksamen vertraglichen Vereinbarung bedarf (zB durch Notariatsakt). Der VwGH hat 2021 entschieden, dass der Vertrag zum Fruchtgenussrecht keine Gebührenpflicht auslöst, wenn bereits der Schenkungsvertrag der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Gerne informieren wir Sie darüber, wie Sie die Gebührenpflicht vermeiden können.

9 Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 - nur mehr bis 31.12.2023 möglich

Bis 31.12.2023 haben Sie noch die Möglichkeit, Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 beim Finanzamt abzugeben.

Die Arbeitnehmerveranlagung **lohnt sich** insbesondere in folgenden Fällen:



- Sie haben ein **Dienstverhältnis** nicht das **gesamte Jahr** durchgehend ausgeübt (z.B. bei unterjährigem Berufseinstieg).
- Steuerliche **Frei- und Absetzbeträge** wie z.B. das Pendlerpauschale, oder der Alleinverdienerabsetzbetrag wurden in der Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt.
- Es sind **Werbungskosten, Sonderausgaben** (z.B. Kirchenbeitrag, Steuerberatungskosten) oder **außergewöhnliche Belastungen** (z.B. Krankheitskosten, wenn diese den Selbstbehalt übersteigen) angefallen, die zu einer Steuerersparnis führen.

9.1 Welche Ausgaben können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung noch zu Gutschriften führen?

Werbungskosten sind beispielsweise:

- Arbeitsmittel (z.B. beruflich genutzter Computer oder Laptop)
- Aus- und Fortbildung (Seminare, Kurse, Schulungen, Reisekosten)
- Telefon
- Fachliteratur
- Mitgliedsbeiträge
- Kosten doppelter Haushaltsführung
- Familienheimfahrten

9.1.1 Home-Office

Arbeitnehmer, die ab dem Veranlagungsjahr 2021 **mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice** arbeiten können **bis zu EUR 300 im Jahr** für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (zB Schreibtisch, Beleuchtung, Drehstuhl) als Werbungskosten absetzen.

Trägt ein Arbeitnehmer **zusätzlich** zu den ergonomischen Möbeln und der Pauschale für das Homeoffice weitere Ausgaben für Arbeitsmittel, welche ausschließlich beruflich veranlasst sind, können diese als Werbungskosten angesetzt werden.

9.1.2 Arbeitsmittel

Wenn Sie 2023 Investitionen (zB Computer, Tastatur, Computerbildschirme) getätigt haben, um im Homeoffice effizienter arbeiten zu können, können diese Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Kosten vom Arbeitgeber übernommen wurden.

Bitte beachten Sie, dass auch hier eine **Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** gilt und alle Anschaffungen über **EUR 1.000** auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (in der Regel 3 Jahre) verteilt werden müssen.



Die geltend gemachten Aufwendungen müssen um ein vom Arbeitgeber bezahltes Homeoffice-Pauschale gekürzt werden.

TU Tipp: Wenn Sie noch für das Jahr 2023 Werbungskosten steuerlich geltend machen wollen, muss die entsprechende (Voraus-) Zahlung noch bis Ende des Jahres erfolgen (Abflussprinzip).

Der Arbeitgeber kann über die Lohnverrechnung oder der Dienstnehmer über die Arbeitnehmerveranlagung die Homeoffice Pauschale berücksichtigen. Die **Homeoffice-Pauschale** beträgt maximal EUR 3,00 pro Homeoffice-Tag, wobei der Arbeitgeber nicht mehr als 100 Tage pro Kalenderjahr berücksichtigen kann. Die höchste nicht steuerbare Homeoffice-Pauschale beträgt EUR 300,00 pro Jahr.